

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 10 (1912)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Grundbuchvermessung im Kanton Freiburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-182132>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Grundbuchvermessung im Kanton Freiburg.

Die neuere eidgenössische Gesetzgebung bringt wenige Änderungen in die *Grundbuchführung* und das *Hypothekarwesen* des Kantons Freiburg. Die kantonale Gesetzgebung über diese Materien ist ziemlich eingehend und vollständig. Schon im Jahre 1832, kurz nach Einsetzung der ersten, aus der Volkswahl hervorgegangenen liberalen Regierung, wurde das Hypothekarsystem durch einen gesetzlichen Erlass geregelt. Ein weiterer wichtiger Schritt wurde im Jahre 1841 getan, als die Anlegung und Führung von Grundbüchern, gestützt auf genaue Vermessungspläne, angeordnet wurde. Es scheint aber, dass in der politisch bewegten Zeit der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts in Sachen wenig geschehen sei. Erst die radikale Regierung von 1847 ging energisch an die Durchführung des Projektes, indem sie im Jahre 1850 ein neues Gesetz und ein sehr detailliertes Reglement über Vermessung, Grundbuchführung und Hypothekarwesen erliess, Vorschriften, die mit wenigen Ausnahmen heute noch alle in Kraft sind.

Die Vermessung musste von staatlich geprüften und anerkannten Geometern ausgeführt werden. Die Aufstellung der Pläne und Grundbücher samt den Hypothekarregistern wurde für jede Gemeinde in drei Doppeln verlangt, wovon eines im Staatsarchiv hinterlegt, die andern bei den Grundbuchführern der Bezirke und der Gemeinden zur Einsicht des Publikums aufbewahrt werden sollten. Die Kosten für die Aufnahmen wurden zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Grundeigentümern auferlegt. Es war vorgesehen, Plan und Grundbuch alle dreissig Jahre neu aufzustellen und bei diesem Anlass zugleich eine neue Grundsteuerschatzung der unbebauten Liegenschaften vorzunehmen. Die bebauten Liegenschaften sollten dagegen alle fünf Jahre neu eingeschätzt werden.

Wahrscheinlich hauptsächlich aus Mangel an tüchtig herangebildetem Personal konnten die Vermessungen jedoch noch lange nicht allgemein durchgeführt werden. Die Regierung verordnete deshalb, bis diese stattfinden könnten, die Anlegung von provisorischen Grundbüchern. Schon seit Jahren sind nun sämtliche Gemeinden des Kantons vermessen, viele bereits zum zweiten, ja eine Anzahl sogar zum drittenmal. Allein auch heute kann

die vorgeschriebene Periode von dreissig Jahren zur Erneuerung von Plan und Grundbuch nicht allgemein eingehalten werden. Es gibt viele Gemeinden, die in dieser Hinsicht weit im Rückstande stehen. Nun treten auch die eidgenössischen Vorschriften über die trigonometrischen Aufnahmen hindernd in den Weg, so dass bis zu ihrer Ausführung noch eine Unterbrechung in den kantonalen Vermessungen eintreten wird. Infolge der neuen eidgenössischen Gesetzgebung wäre es aber wünschenswert gewesen, die Vermessungen zu beschleunigen und die Grundbücher, die vielenorts mit Korrekturen überladen sind, zu erneuern. Aus diesen Gründen und um die Grundsteuerschatzungen mit dem heutigen Verkehrswert der Liegenschaften besser in Einklang zu bringen, ordnet gegenwärtig die Regierung eine Erneuerung der Grundbücher ohne Neuaufnahme der Pläne an. N. Z. Z.

---

## Die Nachführung der Grundbuchvermessung

begegnet jetzt schon dem passiven Widerstande übel beratener Landwirte. Es ist mit einer Aufgabe der mit den Nachführungen betrauten Geometer, der unfreundlichen Stimmung in diesen Kreisen, da wo sie sich kundgibt, durch ein taktvolles Auftreten und sachgemäße Belehrung ihre Schärfe zu nehmen. Das Organ des Verbandes ostschw. landwirtschaftlicher Genossenschaften, „Der Genossenschafter“, enthält ein Eingesandt aus dem Bezirk Zofingen (Aargau), das wir ohne weiteren Kommentar hier folgen lassen:

Das Grundbuchsystem bringt der Landwirtschaft nicht nur einen besseren Bodenkredit, sondern es hat auch seine Schattenseiten. Es bedingt in erster Linie die sehr kostspielige Katastervermessung. Nachdem diese durchgeführt ist, kommt erst die eigentliche Anlage des Grundbuchs, sowie eine ganze Reihe von Arbeiten (Anfertigung von Grundstückblättern, das Anmelde- und Bereinigungsverfahren usw.), deren Notwendigkeit nicht jedermann recht einzusehen vermag. Der Landwirt hat aber nicht nur seine verschiedenen Anmeldungen und Eingaben zu machen, sondern er hat auch an die Arbeit, welche von den Amtsstellen besorgt wird, einen namhaften Beitrag zu leisten.